

- und kann in ausgreifender rechtsvergleichender Perspektive als ein «Erfolgsmodell» verfassungsstaatlicher Ausprägung der letzten Jahrzehnte bezeichnet werden.¹¹⁶

Schliesslich hat er gegenüber der liechtensteinischen Bezeichnung «Beschwerde zum Schutz der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte der Bürger» den Vorzug der Kürze.

2. *Das liechtensteinische Verfassungsprozessrecht*

a) *Das liechtensteinische Verfassungsprozessrecht: Fragmentarischer Charakter und kompliziert-unklare Verweisungstechnik*

Jede Befassung mit dem liechtensteinischen Verfassungsprozessrecht sieht sich mit einer elementaren Schwierigkeit konfrontiert, dem Umstand nämlich, dass das liechtensteinische Verfassungsprozessrecht nicht mehr ist als ein (höchst) lückenhaftes «Konglomerat von Bestimmungen».¹¹⁷ Die einschlägigen Rechtsquellen weisen insgesamt einen fragmentarischen Charakter auf, sind jedenfalls zum Teil nicht funktionsgerecht miteinander verknüpft und darüber hinaus durch den Staatsgerichtshof bislang auch nicht auf ein konsistentes System hin interpretatorisch entfaltet worden.¹¹⁸

Damit unterscheidet sich das liechtensteinische Verfassungsprozessrecht – trotz der nicht zu unterschätzenden Vorbildfunktion der österreichischen Verfassungsgerichtsbarkeit – deutlich von der Konzeption des Prozessrechts der verfassungsgerichtlichen Verfahren im Nachbarland. Das VerfGG geht davon aus, dass in Verbindung mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben und der Subsidiaritätsregel der sinngemässen Anwendung der ZPO (s. § 35 VerfGG) das Verfahren des Verfas-

¹¹⁶ Siehe etwa den jüngsten Überblick von Georg Brunner, JÖR NF 50 (2002), 191 ff.

¹¹⁷ So zu Recht Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 119.

¹¹⁸ So scheint die Befassung mit prozessrechtlichen Fragen in Teilbereichen zuzunehmen (so etwa die Einschätzung bei Wolfram Höfling, in: Herbert Wille (Hrsg.), Festgabe Staatsgerichtshof, S. 138 [141 f.]); im Ganzen aber trifft die Feststellung Willes weitgehend zu: «Verfahrensrechtliche bzw. prozessuelle Fragen werden ... in der Judikatur des StGH kaum diskutiert und beantwortet».